

## Anhang 11 – Beihilfe durch Zahlung von Steuern

Wie wir in den vorangegangenen Anhängen gesehen haben, begehen die Bundesregierung und betroffene Exekutivorgane Straftaten.

Macht man sich also der Beihilfe schuldig, wenn man Steuern bezahlt? Diese Frage ist von erheblicher Bedeutung – schließlich werden alle Exekutivbeamten einschließlich der Bundesregierung, der Bundestagsabgeordneten und der Bundeswehrsoldaten aus Steuermitteln bezahlt. Außerdem ergibt sich daraus, dass Steuerzahler das Zahlen von Steuern einstellen müssten, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass damit schwere Verbrechen finanziert werden.

Das Strafgesetzbuch definiert den Tatbestand der Beihilfe wie folgt:

*(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe leistet.*

*(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafandrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

(§ 27 StGB)

Beihilfe liegt also vor, wenn (1) jemand (2) einem anderen (3) mit Wissen und Wollen bei der (4) vorsätzlichen Begehung einer rechtswidrigen Tat (5) kausale, (6) rechtswidrige (7) Hilfe leistet.

Zu (1):

Als jemand, der einem anderen Hilfe bei seiner rechtswidrigen Tatbegehung leistet, kommen im vorliegenden Falle alle Steuerzahler in Betracht. Der Steuerzahler zahlt seine Steuern an den Staatshaushalt, der diese Mittel sodann für alle Handlungen der Bundesregierung und Bediensteten der staatlichen Organe zur Verfügung stellt.

Zu (2):

Wie in Anhang 4 aufgezeigt, begehen die Bundesregierung und alle weiteren Beteiligten mit der Vorbereitung und Durchführung von völkerrechtswidrigen Angriffskriegen vorsätzlich schwere Verbrechen, also rechtswidrige strafbare Handlungen.

Zu (3):

Ein Steuerzahler müsste mit Wissen und Wollen (Vorsatz) seine Steu-

ern hingeben. Das heißt, er müsste von den rechtswidrigen Angriffskriegen wissen und trotzdem freiwillig seine Steuerzahlungen leisten.

Auch sogenannter bedingter Vorsatz genügt, also demnach wenn der Gehilfe den als möglich erkannten Eintritt des Erfolges (Vorbereitung und Führung des Angriffskrieges) in Kauf nimmt.<sup>1</sup>

Beihilfe durch Tat kann schon begehen, wer dem Täter ein entscheidendes Tatmittel [hier: Geldmittel aus Steuerzahlungen; Anm. der Autoren] willentlich an die Hand gibt und damit bewusst das Risiko erhöht, dass eine durch dessen Einsatz typischerweise geförderte Haupttat verübt wird (BGH 42, 137). Ein besonderes Interesse an der Tat braucht der Gehilfe nicht zu haben (RG 32, 355). Es ist sogar gleichgültig, wenn er das Unternehmen an sich missbilligt (NSTZ 95, 27; MDR/H 85, 284; BGHR §27 I Vors. 1, 3, 5; DAR 81, 226; Karlsruhe GA 71, 281).<sup>2</sup>

Ähnlich wie Gesetze mit ihrer Veröffentlichung für die Staatsbürger Verbindlichkeit erlangen und man davon ausgehen darf, dass jedermann die Gesetzeslage kennt bzw. kennen muss, verhält es sich mit rechtserheblichen Veröffentlichungen, in dem hier untersuchten Falle mit der Veröffentlichung von Informationen, aus denen sich ergibt, dass durch die Bundesregierung und alle damit zusammenhängenden Kräfte völkerrechtswidrige Angriffskriege und damit Straftaten begangen werden.

Zu diesen Veröffentlichungen können gerechnet werden die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Bundestagsbeschlüsse, Regierungsbeschlüsse, Medienberichte sowie Bücher von Privatpersonen wie z. B. von dem Historiker und Friedensforscher Daniele Ganser mit dem Titel „Illegale Kriege“ [80].

Spätestens mit der Lektüre des vorliegenden Buches kann sich der Steuerzahler auf die Kenntnis der Umstände berufen und seine Bedenken hinsichtlich der weiteren Leistung von Steuerzahlungen an das Finanzamt gegenüber diesem kundtun.

Zu (4):

Wie in Anhang 4 aufgezeigt, begehen die Bundesregierung und alle weiteren Beteiligten mit der Vorbereitung und Durchführung von völkerrechtswidrigen Angriffskriegen vorsätzlich schwere Verbrechen, also rechtswidrige strafbare Handlungen. Eine vorsätzlich begangene, rechtswidrige Tat liegt folglich vor.

<sup>1</sup> [77]

<sup>2</sup> Ebd.